



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/74-PMVD/2026

26. Juni 2026

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. April 2026 unter der Nr. 5969/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gehaltskürzungen bei öffentlich Bediensteten und gleichzeitige Zulagen für freigestellte Personalvertreter“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3 und 14:

Hiezu verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4844/J (4318/AB).

Zu 4 bis 6, 15 bis 21, 24 und 27:

Dazu darf auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben für den Budgetvollzug sowie auf die dienst- und besoldungsrechtlichen Rechtsnormen hingewiesen werden.

Zu 7 und 8:

Nach Bereitstellung der erforderlichen technischen Voraussetzungen im System PM-SAP durch das Bundeskanzleramt (BKA) erfolgt die Verbuchung sowie die laufende Verwaltung der Ersatzzulagen. Durch die systemgestützte Erfassung und Verarbeitung wird sichergestellt, dass sämtliche Buchungsvorgänge, Nachzahlungen sowie allfällige Anpassungen transparent, nachvollziehbar, revisionssicher und vor allem gesetzeskonform dokumentiert werden. Darüber hinaus ermöglicht das eingesetzte System eine automationsunterstützte Verarbeitung der Daten, wodurch eine einheitliche und konsistente Darstellung gewährleistet wird.

Zu 9, 10, 22, 23, 25, 26, 29 und 30:

Da die vorliegenden Fragestellungen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts betreffen, bitte ich um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung Abstand nehme.

Zu 11 und 12:

Hiezu verweise ich auf die Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025. Die bereits zu erwartende Bezugserhöhungsrate der Bediensteten steigt lediglich in einem geringen Ausmaß und dämpft somit den Anstieg des Gesamtpersonalaufwands.

Zu 13:

Die Umsetzung der Ersatzzulage für dienstfreigestellte Personalvertreter erfolgt auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorgaben. Gleichzeitig werden sämtliche bisher bestehenden beziehungsweise parallel vorgesehenen Vergütungen oder Abgeltungen, die Ersatzkarrieren für Personalvertreter betreffen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingestellt oder angepasst.

Zu 28:

Hiezu verweise ich auf die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG).

Mag. Klaudia Tanner

